



NOTIZ

Datum: 2. Mai 2024
Adressat: Nicolas Guyot (IGE)
Kopie an: Anaïc Cordoba (IGE)
Von: Sylvain Métille, David Pressouyre (HDC)

Personendaten und nicht-personenbezogene Daten (Sachdaten)

1. Einleitung

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat die Kanzlei HDC mit dem Verfassen einer Notiz für ein breites Publikum und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen beauftragt. Sie soll den Unterschied zwischen Personendaten und nicht-personenbezogenen Daten (Sachdaten) aufzeigen und erläutern, wie Personendaten bearbeitet werden müssen, falls eine Weitergabe von Sachdaten beabsichtigt wird.

Diese Notiz gehört zu einer Reihe von Empfehlungen und Arbeiten des IGE zur Förderung des Austauschs von Sachdaten zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft ([Bericht](#) über den Zugang zu Sachdaten, [Musterverträge](#), öffentliche Vorträge usw.). Sie ist in einfachen Worten und ohne rechtliche Verweise verfasst, um sie für die Öffentlichkeit leichter lesbar und verständlich zu machen.

2. Personendaten und Sachdaten

2.1. Warum werden sie unterschieden?

Sachdaten, auch «nicht-personenbezogene Daten» genannt, unterliegen nicht den strengen, für personenbezogene Daten geltenden Regelungen wie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), kantonalen Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten oder der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als einschlägiger europäischer Gesetzgebung.

Während die Bearbeitung von Personendaten die Umsetzung einer Reihe von Massnahmen erfordert, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, wird der Austausch von Sachdaten, insbesondere zwischen Unternehmen aus der Privatwirtschaft, von den europäischen und schweizerischen Behörden gefördert. Dies ist Teil des Ziels, einen freien Datenmarkt zu bilden, der die Schaffung neuer Dienstleistungen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen ermöglicht.

So hat das IGE am 1. März 2021 einen entsprechenden Bericht über den Zugang zu Sachdaten in der Privatwirtschaft vorgelegt und den Akteuren Musterverträge zur Verfügung gestellt, die eine solche gemeinsame Nutzung ermöglichen.

2.2. Definition von Personendaten

Personendaten werden sehr allgemein definiert. Nach dem DSG sind Personendaten alle Informationen, die sich auf eine *bestimmte* oder *bestimmbare* natürliche Person beziehen (Art. 5 Bst. a DSG). Einige kantonale Gesetze beziehen auch Daten von juristischen Personen wie Gesellschaften oder Vereinen in diese Definition ein. Die Definition in der europäischen DSGVO unterscheidet sich vom DSG lediglich in der Formulierung «identifizierte und identifizierbare» anstelle von «bestimmten und bestimmbaren» natürlichen Personen.

Eine Person gilt als bestimmt, wenn die Daten eine direkte Verbindung zu dieser Person erlauben (z. B. ihre vollständige Identität, bestehend aus Vor- und Nachname). Eine Person gilt als bestimmbar, wenn die Daten es indirekt ermöglichen, sie anhand korrelierter Daten zu identifizieren (z. B. Standortdaten oder eine IP-Adresse).

Besonders schützenswerte Personendaten sind eine spezielle Kategorie von personenbezogenen Daten. Es sind Daten zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische Daten, biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe (Art. 5 Bst. c DSG). Ihnen sollte grundsätzlich hohe Beachtung geschenkt werden. Ähnliche Bestimmungen gibt es auch im kantonalen und europäischen Recht.

2.3. Definition von Sachdaten

Der Begriff Sachdaten wird negativ als Gegensatz zum Begriff Personendaten definiert. Es handelt sich somit um alle Daten, die keine Personendaten sind.

Die Unterscheidung zwischen Sachdaten und Personendaten hängt also davon ab, ob die Person anhand dieser Daten identifiziert werden kann. Je mehr Daten vorhanden sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, eine Person identifizieren zu können. Wenn es also technisch nicht mehr möglich ist, eine Person anhand von Daten zu identifizieren, sind diese nicht – oder nicht mehr – Personendaten. Technische Entwicklungen erleichtern auch die Identifikationsmöglichkeiten, sodass diese Begriffe veränderlich sind.

Nur weil Sachdaten nicht den Gesetzen zum Schutz von Personendaten unterliegen, heisst das nicht, dass sie keinen Schutz geniessen. Andere Normen können Beschränkungen für ihre Nutzung und Weitergabe vorsehen, z. B. Regeln zum Schutz des Geistigen Eigentums oder zum Schutz von Geheimnissen. Bevor Daten geteilt werden, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht anderweitig durch ein gesetzlich geschütztes Geheimnis geschützt sind, z. B. durch das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis (Art. 162 StGB, Art. 6 UWG), das Briefgeheimnis (Art. 179 StGB), das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB), das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), das Forschungsgeheimnis (Art. 321^{bis} StGB) oder das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 321^{ter} StGB).

2.4. Einige Beispiele für Personendaten und Sachdaten

Personendaten	Sachdaten
<ul style="list-style-type: none">– Identitätsdaten (Vorname, Nachname, Familienstand)– Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)– Daten zum Aufenthaltsort einer Person– Identifikationsnummer (AHV-Nummer, Kreditkartenummer, IBAN, Autokennzeichen, Lesernummer)– Auszug aus dem Strafregister– Medizinische Akte– Arbeitszeugnis– IP-Adressen, Cookies, digitaler Fussabdruck– usw.	<ul style="list-style-type: none">– Aggregierte statistische Daten– Anonyme Daten– Von Maschinen erzeugte technische Daten (nicht personenbezogen)– Karten oder Pläne (ohne Personendaten)– Satellitenbilder (ohne Personendaten)– Wetterdaten– Landwirtschaftliche oder industrielle Produktionsdaten (ohne Personendaten)– usw.

2.5. Können Personendaten zu Sachdaten werden?

Ja. Die Anonymisierung eines Datensatzes verhindert, dass die Person, mit der er verknüpft ist, identifiziert werden kann. Anonymisierte (oder anonyme) Daten sind somit Daten, die nicht mehr mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden können. Eine Anonymisierung kann nicht mehr rückgängig gemacht

werden. Anonymisierte Daten gelten also als Sachdaten, da die Verbindung zwischen den Daten und der Person endgültig aufgehoben ist. Es gibt verschiedene Anonymisierungstechniken, z. B. Aggregation, Hinzufügen von Zufallsrauschen oder Ersetzen. Wichtig ist nur, dass das Ergebnis die Identifizierung der Person nicht mehr zulässt.

Anonymisierte Daten unterscheiden sich von pseudonymisierten Daten, bei denen ein in der Regel eindeutiges Attribut in einem Datensatz durch ein anderes ersetzt wird. Die ursprüngliche Kennung (z. B. «Herr Müller») kann mithilfe eines Keys oder eines Wörterbuchs durch ein Pseudonym (z. B. «Nr. 3178938») ersetzt werden und umgekehrt. Folglich kann die Person immer noch indirekt identifiziert werden, sodass pseudonymisierte Daten Personendaten bleiben, jedenfalls für den Inhaber des Keys oder der Daten, mit denen die Personen hinter den Pseudonymen identifiziert werden können. Für Personen, die den Key nicht haben, werden diese Daten hingegen als anonym betrachtet, sofern eine Identifizierung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. Wir sprechen also von einem relativen Begriff der Anonymisierung (im Gegensatz zu einer absoluten Theorie, die besagt, dass niemand die betroffenen Personen identifizieren kann). Ein und derselbe Datensatz kann daher für den für die Verarbeitung Verantwortlichen als personenbezogen (pseudonymisiert) und für Dritte als anonym gelten.

Umgekehrt können anonyme Daten zu Personendaten werden, wenn sie durch andere Daten ergänzt werden.

2.6. Was tun, wenn Personendaten vorhanden sind?

Wer Sachdaten teilen will, muss sicherstellen, dass sie keine Personendaten enthalten. Wenn dies dennoch der Fall ist, sind mehrere Optionen denkbar:

1. **Daten sortieren:** Erstens ist es möglich, nur Sachdaten weiterzugeben, denn Personendaten sind oft nicht erforderlich. Dies bedeutet, dass die Daten zuvor sortiert werden müssen, indem Personendaten identifiziert und dann entfernt werden. Um Personendaten als solche zu erkennen, muss man sich die Frage stellen, ob die betreffenden Daten entweder eine oder mehrere Personen direkt identifizieren oder diese Personen indirekt identifizierbar machen. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die Daten als Personendaten zu betrachten, um mögliche Verstösse gegen geltendes Recht zu vermeiden;
2. **Daten anonymisieren:** Zweitens ist es möglich, die Personendaten, die weitergegeben werden sollen, mithilfe einer zuverlässigen und geeigneten Technik zu anonymisieren, z. B. durch Aggregation. In einigen Fällen ermöglicht das zufällige Ersetzen von identifizierenden Informationen auch eine Anonymisierung der Daten. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die Daten anonym sind und dass eine Re-Identifizierung mit anderen Elementen nicht möglich ist;
3. **Einen Rechtfertigungsgrund haben:** Schliesslich sind auch dann, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, bestimmte Übermittlungen von Personendaten möglich. Sie müssen von Fall zu Fall geprüft werden. Denkbar wäre zum Beispiel:
 - die freie und informierte Einwilligung der betroffenen Personen für die Bekanntgabe zu haben (Art. 31 Abs. 1 DSG);
 - dass die Bekanntgabe für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags erforderlich ist, wenn sich die bearbeiteten Daten auf den Vertragspartner beziehen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSG);

- auf die Ausnahme zurückzugreifen, die ausschliesslich für Bearbeitungszwecke gilt, die sich nicht auf Personen beziehen, z. B. für Forschung, Planung oder Statistik. Dabei sollte beachtet werden, dass diese Ausnahme nicht nur im akademischen Bereich gilt, sondern auch im kommerziellen Bereich Anwendung finden kann, insbesondere wenn die Bearbeitung zu statistischen Zwecken erfolgt. Dennoch ist in dieser Situation eine Veröffentlichung nur unter folgenden Bedingungen möglich: (1.) Die Daten werden anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt; ist eine Anonymisierung unmöglich, werden angemessene Massnahmen getroffen, um die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen zu verhindern.
 (2.) Bei besonders schützenswerten Personendaten werden diese Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffene Person nicht bestimmbar ist; ist dies nicht möglich, so muss gewährleistet sein, dass die Dritten die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten.
 (3.) Im Fall der Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt die Bekanntgabe so, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. e DSG). Oder aber die Personendaten betreffen eine Person des öffentlichen Lebens und beziehen sich auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit (Art. 31 Abs. 2 Bst. f DSG).

•

Wenn zum Zeitpunkt der Vorbereitung eines Datenaustauschs alle drei Optionen infrage kommen, wird dringend empfohlen, dies von vornherein zu berücksichtigen. Es ist nämlich viel einfacher, sich bei der Erhebung oder Erstellung der Daten zu vergewissern, dass die Datei keine Personendaten enthält, oder sie nach und nach zu anonymisieren. So müssen keine Schritte mehr unternommen werden, wenn das Teilen von Daten zur Diskussion steht, da es sich nur um Sachdaten handelt.

*

* *

2.7. Zusammenfassendes Schema

